

**Auslegungshinweise für die Bemessung der Geldbuße für Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz im Zusammenhang mit der Dreiunddreißigsten Corona-Bekämpfungsverordnung**

**I.  
Allgemeines**

Bei Ordnungswidrigkeiten nach § 73 Absatz 1a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), die im Rahmen dieses Bußgeldkatalogs aufgeführt sind, ist eine Geldbuße nach den dort bestimmten Beträgen festzusetzen. Die im Bußgeldkatalog bestimmten Beträge sind Regelsätze. Sie gehen von gewöhnlichen Tatumständen sowie von fahrlässiger und erstmaliger Begehungsweise aus. Wird der Tatbestand der Ordnungswidrigkeit vorsätzlich oder wiederholt verwirklicht, so ist der genannte Regelsatz zu verdoppeln. Werden durch eine Handlung mehrere Tatbestände des Bußgeldkatalogs verwirklicht, kann der höchste Regelrahmen angemessen erhöht werden. Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann die Verwaltungsbehörde den Betroffenen verwarnen und ein Verwarngeld bis zu fünfundfünfzig Euro erheben.

Die Möglichkeit, neben dem Bußgeld gegen eine Individualperson nach den §§ 30, 130 OWiG zusätzlich auch ein Unternehmen (juristische Person oder Personenvereinigung) mit einem Bußgeld zu belegen, wenn die juristische Person oder die Personenvereinigung durch den Verstoß bereichert worden ist oder werden sollte, bleibt unberührt. Die Geldbuße soll in diesen Fällen den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.

**II.**

**Bußgeldkatalog für Ordnungswidrigkeiten nach § 9 Satz 1 der Dreiunddreißigsten Corona-Bekämpfungsverordnung (33. CoBeLVO) i. V. m. § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG**

<b>Nr.</b>	<b>Regelung 33. CoBeLVO</b>	<b>Tatbestand</b>	<b>Adressat</b>	<b>Regelsatz in Euro</b>
1	§ 2 Abs. 1 i.V.m § 2 Abs. 2	Verstoß gegen die <b>Maskenpflicht</b>	jede/r Beteiligte	50
2	§ 3 Abs. 1 Satz 1	Nichteinhaltung der <b>Testpflicht</b> vor Betreten eines Krankenhauses	jede/r Beteiligte (Besucherinnen und Besucher, in dem Krankenhaus tätige Personen)	250
3	§ 3 Abs. 2	<b>Nichtvorlegen</b> eines gültigen amtlichen <b>Lichtbildausweises</b> bei Vorlage des Test- nachweises vor Betreten eines Krankenhauses	jede/r Beteiligte (Besucherinnen und Besucher, in dem Krankenhaus tätige Personen)	250

Nr.	Regelung 33. CoBeLVO	Tatbestand	Adressat	Regelsatz in Euro
4	§ 3 Abs. 2	<b>Nichtvorlegenlassen</b> eines gültigen amtlichen bei Vorlage des Testnachweises vor Betreten eines Krankenhauses	jede geschäfts-/betriebsverantwortliche Person	1.000
5	§ 6 Abs. 1 Satz 1	<b>Nichtbegeben</b> in eine zugewiesene Unterkunft; <b>Verstoß gegen die Absonderungspflicht</b> ; keine oder keine rechtzeitige <b>Information</b> des Trägers der Aufnahmeeinrichtung über aufgetretene Krankheitssymptome, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 hindeuten	Nach § 47 AsylG in einer Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende des Landes wohnpflichtige Personen	1.000
6	§ 6 Abs. 2 Satz 2	<b>Nichtdulden</b> einer ärztlichen Untersuchung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2	Nach § 47 AsylG in einer Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende des Landes wohnpflichtige Personen	250
7	§ 6 Abs. 3	Nichteinhalten der <b>Testpflicht</b>	in § 50 Abs. 1 AsylG genannte Personen	250
8	§ 7 Satz 1	Nichteinhalten der <b>Testpflicht</b>	Beschäftigte und externe Besucherinnen und Besucher der Justizvollzugseinrichtung	250
9	§ 7 Satz 2 i.V.m. § 3 Abs. 2	Unterlassen der <b>gebotenen Maßnahmen</b> zur Kontrolle der Testpflicht	jede für die Kontrolle verantwortliche Person	1.000

### III.

#### Bußgeldkatalog für Ordnungswidrigkeiten nach § 73 Absatz 1a IfSG

Nr.	Regelung IfSG	Tatbestand	Adressat	Regelsatz in Euro
1	§ 73 Abs. 1a Nr. 11b i. V. m. § 28b Abs. 1 Satz 1	<b>Nichttragen</b> einer <b>Atemschutzmaske</b> (FFP2 oder vergleichbar) oder einer <b>medizinischen Gesichtsmaske</b> (Mund-Nase-Schutz) im Luftverkehr oder im öffentlichen Personenfernverkehr	Flug- oder Fahrgäste, Kontroll- und Servicepersonal, Fahr- und Steuerpersonal, soweit tätigkeitsbedingt physische Kontakte zu anderen Personen bestehen	50

III.

**Bußgeldkatalog für Ordnungswidrigkeiten nach § 8 der Landesverordnung zur  
Absonderung von mit dem Coronavirus infizierten oder krankheitsverdächtigen  
Personen i. V. m. § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG**

Nr.	Regelung Absonderungs- verordnung	Tatbestand	Adressat	Regelsat z in Euro
1	§ 1 Abs. 2	Unterlassen von Schutzmaßnahmen	Personen in Arbeits- quarantäne und Arbeitgeber von Personen in Arbeits- quarantäne	1.000
2	§ 2 § 3 § 6	Der <b>Pflicht zur Absonderung</b> oder <b>Testung</b> wird nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig nachgekommen	Covid 19- Krankheitsverdä chtige, positiv getestete Personen, Beschäftigte nach § 3 Satz 1, Personen, deren Selbsttest ein positives Ergebnis aufweist	1.000